

**d) für LKW-Bereifung ab 9.00-20**

bei einer Laufleistung von 3 001 km bis 12 000 km >  
ein Betrag in Höhe von 25 %

bei einer Laufleistung von 12 001 km bis 21 000 km  
ein Betrag in Höhe von 50 %

bei einer Laufleistung von 21 001 km bis 30 000 km  
ein Betrag in Höhe von 75 %

des am Tage der Ersatzlieferung gültigen Kaufpreises eines neuen Reifens (Schlauches).

**(4) Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen, sofern**

- a) der in dem Reifenratgeber jeweils vorgeschriebene Luftdruck nicht eingehalten war,
- b) die Bereifung einer übermäßigen vorschriftswidrigen Beanspruchung ausgesetzt war, z. B. Belastung, Fahrgeschwindigkeit,
- c) die Bereifung durch unrichtige Radstellung schadhaf wurde,
- d) das Schadhafwerden der Bereifung auf nicht lehrenhaltige oder rostige Felgen zurückzuführen ist oder der Reifen auf andere als auf die nach den jeweils maßgeblichen technischen Daten vorgeschriebenen Felgen aufgelegt war,
- e) die Bereifung durch äußere Einwirkung und mechanische Verletzungen schadhaf geworden ist oder übermäßiger Erhitzung ausgesetzt war,
- f) die Montage unsachgemäß erfolgte (mit Gewalt bzw. ungeeignetem Werkzeug),
- g) der Defekt, der zur Beanstandung Anlaß gab, bereits von fremder Hand repariert wurde,
- h) die Fabrikationsnummer des Reifens entfernt oder unleserlich gemacht worden ist.

(5) Reifen oder Schläuche, für die ein Gewährleistungsanspruch erhoben wird, müssen franko unter Beifügung eines vollständig ausgefüllten und vom Verbraucher persönlich Unterzeichneten Fragebogens an' das jeweilige Herstellerwerk eingesandt werden, das beim Vorliegen von Produktionsmängeln die Verpflichtungen des Lieferers aus der Mängelhaftung insoweit übernimmt. Der Lieferer ist vom Verbraucher von der Mängelrüge zu unterrichten, wodurch auch dem Lieferer gegenüber die Anzeigefrist gewahrt ist. Ist festgestellt, daß der Gewährleistungsanspruch des Verbrauchers berechtigt ist, besteht jedoch im Verhältnis zwischen Handel und Produktion oder innerhalb des Handels Streit, wer dafür aufzukommen hat, so hat der Verbraucher gegenüber seinem Verkäufer das unmittelbare Gewährleistungsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Bearbeitung der Reklamation erfolgt nur auf Grund des vorliegenden Reklamationsreifens (-Schlauches). Bei Ersatzleistung geht der Reklamationsreifen (-schlauch) in das Eigentum des Ersatzleistenden über. Bei Anerkennung der Reklamation werden die notwendigen Versandkosten erstattet.

(6) Das Herstellerwerk bzw. der Lieferer ist verpflichtet, Mängelrügen unverzüglich zu bearbeiten.

(7) Gewährleistungsansprüche können nicht geltend gemacht werden, wenn seit dem Tage der Entgegennahme des Reifens bzw. Schlauches durch den Verbraucher mehr als 6 Monate verstrichen sind. Sind seit der Herstellung des Reifens oder Schlauches mehr als

18 Monate verstrichen, so entfällt die Verpflichtung des Herstellerwerkes zur Gewährleistung im Rahmen des Geltungsbereiches dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Die Reklamation gilt als abgeschlossen, sofern nicht binnen eines Monats nach Bescheiderteilung ein Einspruch erfolgt.

**§ 9****Gewährleistung für runderneuerte Reifen**

Gewährleistungsansprüche für runderneuerte Reifen und Runderneuerungsarbeiten müssen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von 6 Monaten nach Entgegennahme der Reifen gerichtlich geltend gemacht werden.

**§ 10****Vertragsstrafen**

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, an den Besteller Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar

- a) bei Verzug mit der Lieferung oder der Rechnungserteilung 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung,
- b) bei nicht qualitätsgerechter Lieferung 5% des Wertes des mangelhaften Vertragsgegenstandes.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, an den Lieferer Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar

bei Verzug bei der Abnahme oder Verzug mit der Erteilung der Versanddispositionen 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung.

(3) Wenn dem einen Partner infolge von Umständen, die der andere Partner zu vertreten hat, die Lieferung oder Abnahme nicht mehr möglich oder zumutbar ist, hat der Verpflichtete Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes zu zahlen,

(4) Die Vertragsstrafe ist dem Verpflichteten innerhalb der gesetzlichen Fristen in Rechnung zu stellen.

**Anordnung**

**über die Allgemeinen Lieferbedingungen  
für Fahrrad- und Mopedbereifungen, Bereifungen  
für Kinderwagen und Kinderroller sowie Karren-  
bereifungen.**

**Vom 10. Januar 1957**

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) sowie nach § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zu dieser Verordnung (GBl. 1954 S. 21) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Fahrrad- und Mopedbereifungen, Bereifungen für Kinderwagen und Kinderroller sowie Karrenbereifungen zum Gegenstand haben.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt für Verträge zwischen Betrieben des staatlichen und konsumgenos-